

Studienplan für das Bachelor- und Master-Studienprogramm Eastern European Studies / Osteuropa-Studien / Études de l'Europe orientale der Universität Bern in Zusammenarbeit mit der Universität Fribourg (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Bachelor- und Master-Studienprogramm Eastern European Studies / Osteuropa-Studien / Études de l'Europe orientale der Universität Bern in Zusammenarbeit mit der Universität Fribourg vom 1. August 2009 wird wie folgt geändert:

1. Bachelor-Studienprogramm Major in Eastern European Studies (120 KP)

Art. 14 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5.

⁴ Unverändert.

2. Bachelor-Studienprogramm Minor in Eastern European Studies (60 KP)

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5.

3. Bachelor-Studienprogramm Minor in Eastern European Studies (30 KP)

Art. 23 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5.

1. Master-Studienprogramm Eastern European Studies Major (90 KP)

Art. 30 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5.

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

2. Master-Studienprogramm Eastern European Studies Minor (30 KP)

Art. 34 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5.

IV. Schlussbestimmungen

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Schwerpunkt“ durch „Studienschwerpunkt“ ersetzt: Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absätze 2 und 3, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absätze 2 und 3.

II.

Übergangsbestimmung

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Master-note angewandt (Art. 30). Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 30 ¹ Im Master-Studienprogramm Major müssen alle Module im verlangten Umfang gemäss Anhang 1 und die Masterarbeit unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5 mindestens mit einer genügenden Note absolviert werden.

² Es ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäss Artikel 28 zu erbringen.

³ Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 5.

⁴ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
2. Artikel 34 Absatz 2 tritt rückwirkend am 1. August 2010 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 10. Mai 2010).
3. Artikel 30 Absätze 3 und 4 treten rückwirkend am 1. Mai 2011 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011).

Bern, 7. Mai 2012

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

i. V. M. Stal

Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 3. Juli 2012

Der Rektor

M. Täuber

Prof. Dr. Martin Täuber